



Auf einen Blick Arbeiten in Deutschland – Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Fachkräfte



GESAMTMETALL
Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie

Auf einen Blick Arbeiten in Deutschland – Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Fachkräfte



Eine Handreichung

Die Gewinnung und der Einsatz von Fachkräften aus Drittstaaten werden für Unternehmen in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels immer bedeutsamer. International agierende Unternehmen sind auf einen zügigen und unbürokratischen Personalaustausch angewiesen. Die Vielzahl an Aufenthaltstiteln erschwert den Unternehmen jedoch, den Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Anforderungen zu behalten.

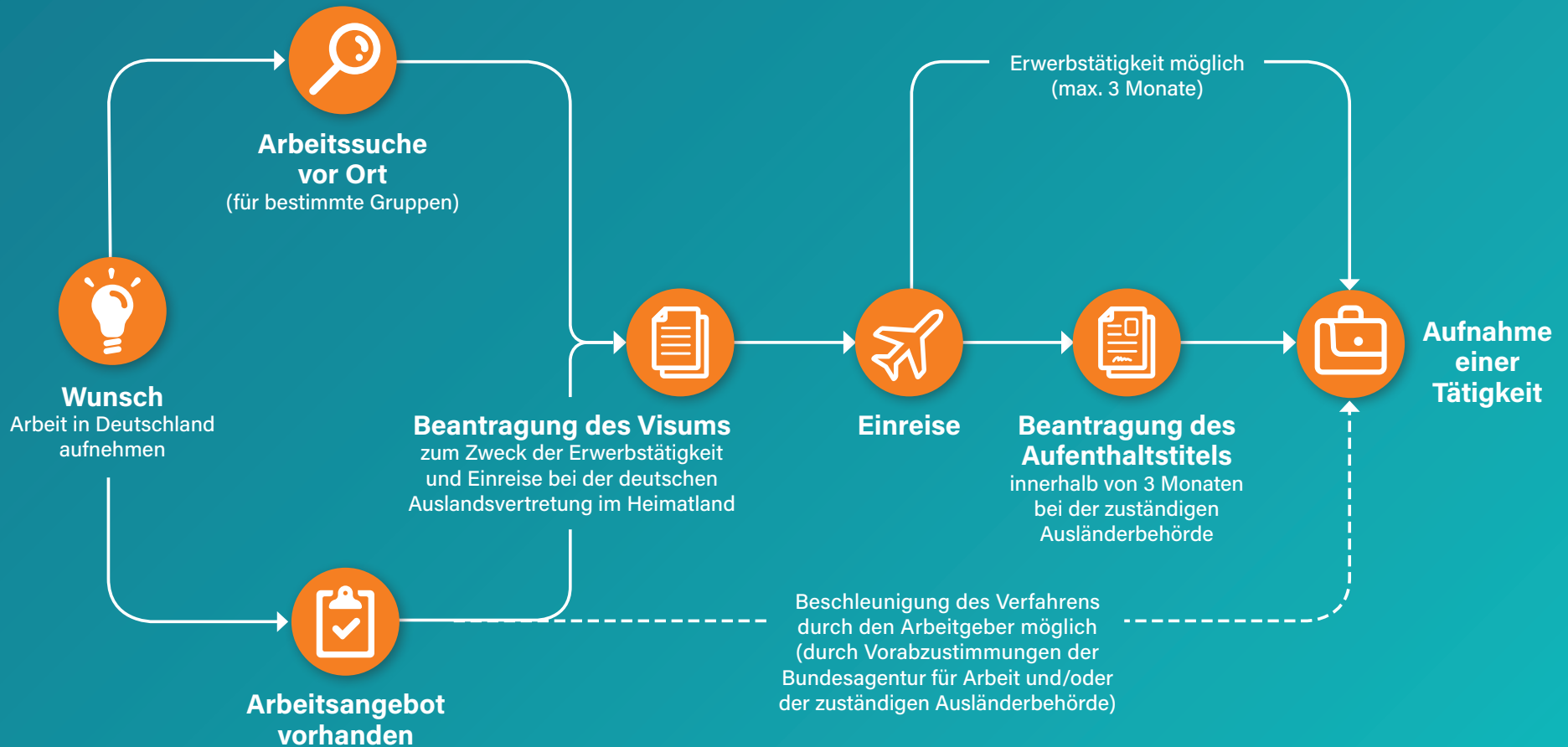
Die vorliegende Handreichung soll Unternehmen bei der Rekrutierung von Fachkräften aus Drittstaaten unterstützen, indem sie die wesentlichen Informationen bündelt. Dabei werden die



wichtigsten Verfahrensschritte erläutert – von dem Wunsch, in Deutschland erwerbstätig zu sein, bis zur Aufnahme der Tätigkeit – und die wichtigsten Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen nach Qualifikationsniveau dargestellt. Entscheidend sind dabei die Voraussetzungen der jeweiligen Aufenthaltstitel, deren Dauer und die Möglichkeit einer Verlängerung sowie Regelungen des Familiennachzugs.

Die Informationen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Drucklegung (1. November 2018) aktuelle Rechtslage.

Auf einen Blick Die wichtigsten Schritte zum Arbeiten in Deutschland



Auf einen Blick Die wichtigsten Schritte zum Arbeiten in Deutschland



Ausländische Fachkräfte müssen zunächst ein **Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit** bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragen. Mit dem Visum sind die Einreise und die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland möglich.



Vor Ablauf des Visums, in der Regel innerhalb von drei Monaten, müssen die Fachkräfte bei der zuständigen Ausländerbehörde einen **elektronischen Aufenthaltstitel**, der die Beschäftigung erlaubt, beantragen. Für geplante Aufenthalte unter einem Jahr sollte die Erteilung eines längerfristigen Visums angestrebt werden, um die zusätzliche Umschreibung in den elektronischen Aufenthaltstitel zu vermeiden.



Fachkräfte aus bestimmten Staaten (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea, San Marino, USA) können **visumsfrei** einreisen. Hier kann der Aufenthaltstitel direkt bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels darf eine Beschäftigung ausgeübt werden.



In der Regel bedarf der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung **der Zustimmung der Arbeitsmarktzulassungsteams** im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur für Arbeit (siehe Arbeitsmarktprüfung S. 23) und bei Voraufenthalt der zuständigen Ausländerbehörde. Beides wird in einem behördeninternen Verfahren eingeholt.



Die Arbeitgeber können das Verfahren beschleunigen, indem sie die Überprüfung der Voraussetzungen schon vor Beantragung des Visums durch **Vorabzustimmungen** der Bundesagentur für Arbeit und/oder der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Auf einen Blick Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen nach Qualifikationsniveau



Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel?

Die Erteilung und Verlängerung aller Aufenthaltstitel setzen insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts voraus (vgl. § 5 AufenthG). In Ausnahmefällen darf von den Anforderungen abgewichen werden. Hinweis: Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit sind bei Erfüllung der Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Familiennachzug ist für die Kernfamilie (Eheleute, eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen, minderjährige Kinder) unter Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen möglich (vgl. §§ 27 ff. AufenthG). Für Eheleute von Drittstaatsangehörigen werden im Regelfall Deutschkenntnisse (Niveau A1) verlangt.

Auf einen Blick Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen nach Qualifikationsniveau

Personen mit Hochschulabschluss	Personen mit Berufsausbildung	Unternehmensinterner Transfer/Entsendung	Personen aus bestimmten Herkunftsländern	Sonstige
<ul style="list-style-type: none"> • Blaue Karte EU 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für Personen mit Berufsausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Beschäftigte 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> • Mobiler-ICT-Karte 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium in Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte 		<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf 	<ul style="list-style-type: none"> • Entsendung nach GATS und Freihandelsabkommen 		<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Tätigkeiten, die keine qualifizierte Berufsausbildung vorsehen (z.B. Saisonbeschäftigung, Au-pair)

Personen mit Hochschulabschluss 1



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. mit § 2 BeschV)

- deutscher, anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss [\[hier klicken\]](#)
- Gehaltsgrenze: jährliche Anpassung, für 2018: 52.000 € (Regelfall)
- Gehaltsgrenze in Mangelberufen: jährliche Anpassung, für 2018: 40.560 €
- Mangelberufe sind insbesondere Naturwissenschaftler/-innen, Mathematiker/-innen, Ingenieure bzw. Ingenieurinnen, Humanmediziner/-innen und IT-Fachkräfte (§ 2 Abs. 2 BeschV)
- Arbeitsplatzangebot
- der Qualifikation angemessene Beschäftigung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig (Regelfall); Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung bei Mangelberufen



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für max. 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute notwendig
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



INNEREUROPÄISCHE MOBILITÄT

Es besteht die Möglichkeit, sich nach 18 Monaten mit Familie in einem EU-Mitgliedstaat niederzulassen und dort die Blaue Karte EU zu beantragen



Personen mit Hochschulabschluss **2**



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV)

- für Personen mit einem Hochschulabschluss, die die Gehaltsschwelle der Blauen Karte EU (Regelfall oder Mangelberuf) nicht erfüllen
- deutscher, anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss [\[hier klicken\]](#)
- Arbeitsplatzangebot
- der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer, befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute notwendig
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



Personen mit Hochschulabschluss 3



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium in Deutschland (§ 16 Abs. 5 AufenthG)

- unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums in Deutschland
- Suche nach einer dem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit
- Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Lebensunterhaltssicherung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig



DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 18 Monate



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



Personen mit Hochschulabschluss 4



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)

- deutscher, anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss [\[hier klicken\]](#)
- Lebensunterhaltssicherung
- Erwerbstätigkeit während der Arbeitsplatzsuche nicht gestattet
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig
- auch für Ausländerinnen und Ausländer, die bereits in Deutschland erwerbstätig waren und sich im Anschluss zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten wollen



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 6 Monate
- keine Verlängerung möglich
- erneute Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nur, wenn Auslandsaufenthalt mindestens so lang wie vorheriger Aufenthalt im Bundesgebiet zur Arbeitsplatzsuche



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug nicht möglich



Personen mit Berufsausbildung 1



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Personen mit Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)

- bei Personen mit ausländischer Berufsausbildung: nur für Mangelberufe nach der Positivliste [\[hier klicken\]](#) (§ 6 Abs. 2 BeschV)
- Arbeitsplatzangebot
- der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung
- deutscher oder als gleichwertig mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung anerkannter Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung (mindestens zweijährige Ausbildungsdauer)
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer, befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Personen mit Berufsausbildung 2



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland (§ 17 Abs. 3 AufenthG)

- unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland (mindestens zweijährige Ausbildungsdauer)
- Suche nach einem dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz
- Lebensunterhaltssicherung
- Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit während dieses Zeitraums
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. ein Jahr



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug nicht möglich

Personen mit Berufsausbildung 3



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a AufenthG i. V. m. § 8 BeschV)

- Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und die anschließende Prüfung
- Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen oder weiteren Qualifikationen muss von zuständiger Anerkennungsstelle [\[hier klicken\]](#) festgestellt worden sein
 - für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation
 - für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung
- Berechtigung zur Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung, die in einem engen Zusammenhang mit dem Beruf steht, für den die Gleichwertigkeit oder Berufszulassung beantragt wurde, und wenn darüber hinaus ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung vorliegt
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber ohne Vorrangprüfung, wenn die Bildungsmaßnahme überwiegend betrieblich durchgeführt wird
- Berechtigung zu einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Stunden je Woche



DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 18 Monate
- Verlängerung: nach voller Anerkennung der Berufsqualifikation bis zu ein Jahr zur Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes möglich; währenddessen Berechtigung zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Personen mit Berufsausbildung 4



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 17 Abs. 1 AufenthG)

- Ausbildungsplatzangebot
- insbesondere Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung und Ausbildungslehrgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind
- keine Mindestdauer für die Ausbildung vorausgesetzt (auch einjährige Ausbildungen möglich)
- Bei einer qualifizierten Ausbildung (mindestens zweijährige Ausbildung) ist eine von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von bis zu 10 Stunden je Woche erlaubt
- Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 (bei Gesundheitsberufen B1) werden in der Regel von den Auslandsvertretungen im Rahmen der Prüfung der „Ausbildungsfähigkeit“ vorausgesetzt
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: in der Regel für 2 Jahre, bei kürzeren Ausbildungen für die Dauer des Ausbildungsvertrags
- Verlängerung bei Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses möglich
- Möglichkeit zur Suche eines Arbeitsplatzes für bis zu ein Jahr nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung [siehe S. 12]



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Unternehmensinterner Transfer/Entsendung 1



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Beschäftigte (§ 19b AufenthG)

- Niederlassung in Deutschland ist Teil desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe wie die Niederlassung in dem Drittstaat
- Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland als Führungskraft, Spezialist bzw. Spezialistin oder Trainee
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- Angehörigkeit im Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe ununterbrochen seit mindestens 6 Monaten
- Dauer des unternehmensinternen Transfers länger als 90 Tage
- Nachweis eines für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrags und ggf. ein Abordnungsschreiben
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer:
 - Spezialistinnen bzw. Spezialisten: für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für 3 Jahre
 - für Trainees: für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für ein Jahr



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Eheleute und minderjährige Kinder erhalten Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs
- kein Sprachnachweis (A1) notwendig
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



INNEREUROPÄISCHE MOBILITÄT

- Erleichterte Mobilitätsberechtigung innerhalb der EU von Drittstaatsangehörigen mit ICT-Karte (Kurzzeitmobilität: 90 Tage)
- Einige Mitgliedstaaten verlangen hierzu eine gesonderte Mitteilung an die jeweils zuständigen Behörden (Mitteilungsverfahren in Deutschland beim BAMF [hier klicken](#))



Unternehmensinterner Transfer/Entsendung 2



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Mobiler-ICT-Karte (§ 19d AufenthG)

- für Personen, die bereits im Besitz einer ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedstaats sind und einen Teil des Transfers (über 90 Tage) in Deutschland absolvieren möchten
- für Personen, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels für die Dauer des Antragsverfahrens im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU sind
- Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland als Führungskraft, Spezialist bzw. Spezialistin oder Trainee
- Dauer des Transfers länger als 90 Tage, jedoch kürzer als die Aufenthaltsdauer in einem anderen EU-Mitgliedstaat
- Nachweis des für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrags und ggf. ein Abordnungsschreiben
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesonderte Regelung; nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen für die Dauer des geplanten Aufenthalts im Rahmen der langfristigen Mobilität
- jedoch keine Überschreitung der Höchstdauern des Transfers nach ICT-Karte durch Mobiler-ICT-Karte und geplanter Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger als der Aufenthalt in dem ersten Mitgliedstaat der EU



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Eheleute und minderjährige Kinder erhalten Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs
- kein Sprachnachweis (A1) notwendig
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Unternehmensinterner Transfer/Entsendung ③



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte (§ 18 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 10 BeschV)

- internationaler Personalaustausch:
 - Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation
 - lediglich im Rahmen eines Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns; d. h., für ausländische Beschäftigte, die nach Deutschland kommen, müssen Beschäftigte des inländischen Unternehmensteils ins Ausland versendet werden
 - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Auslandsprojekte:
 - im Ausland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens
 - Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projekts im Ausland tätig
 - mit deutschen Facharbeitern bzw. Facharbeiterinnen vergleichbare Qualifikation
 - besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse
 - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer:
 - internationaler Personalaustausch:
bis zu 3 Jahre
 - Auslandsprojekte:
bis zu 3 Jahre



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Unternehmensinterner Transfer/Entsendung 4



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Entsendung nach GATS und Freihandelsabkommen (§ 18 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV)

- dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und aus anderen Freihandelsabkommen
- GATS:
 - regelt u. a. die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen in Niederlassungen oder unmittelbar bei der Kundschaft
 - Es sind 3 Formen der Dienstleistungserbringung vorgesehen:
 - Geschäftsreisende
 - innerbetrieblich Versetzte
 - die Erbringung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Inland durch entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer
 - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen in einzelnen weiteren Freihandelsabkommen



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer:
 - für Geschäftsreisende und Erbringung vertraglicher Dienstleistungen: bis zu 90 Tage pro Jahr
 - für innerbetrieblich Versetzte: Dauer der Entsendung höchstens 3 Jahre



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Personen aus bestimmten Herkunftsländern 1



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 18 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV)

- Zustimmung kann zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer, befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Personen aus bestimmten Herkunftsländern 2



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien (§ 18 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)

- Arbeitsplatzangebot
- befristete Regelung zwischen 2016 und 2020
- Zustimmung kann zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden
- keine Zustimmung bei Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer, befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Sonstige 1



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen (§ 18 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 7 BeschV; § 17 AufenthG i. V. m. § 7 BeschV)

- Abschluss an einer deutschen Auslandsschule
- Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsplatzangebot
- für Personen mit Hochschulabschluss:
 - anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss [\[hier klicken\]](#)
 - der Qualifikation entsprechende Beschäftigung
- für Personen mit Berufsausbildung:
 - als gleichwertig mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung anerkannter Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung (mindestens zweijährige Ausbildungsdauer)
 - der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung
- für Personen mit Ausbildungsplatz:
 - Insbesondere Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung und Ausbildungslehrgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer, befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Sonstige 2



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung (§ 20 AufenthG)

- Aufnahmevereinbarung oder Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung in Deutschland
- in der Regel Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung für den Lebensunterhalt des Forschenden während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der EU und für Kosten der Abschiebung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: mindestens ein Jahr; bei Durchführung des Forschungsprojekts in kürzerer Zeit – für die Dauer des Forschungsvorhabens
- Verlängerung: möglich zur Suche einer Erwerbstätigkeit um bis zu 9 Monate



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis (A1) notwendig
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Sonstige 3



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG)

- nur für Geduldete, die
 - in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium absolviert haben oder
 - mit ausländischem Hochschulabschluss 2 Jahre ununterbrochen eine angemessene Beschäftigung ausgeübt haben oder
 - als Fachkraft 3 Jahre eine qualifizierte Tätigkeit ausgeübt haben
- Geduldete sind ausreisepflichtige Personen, die jedoch eine Bescheinigung über eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ erhalten haben. Es wird also vorübergehend davon abgesehen, die Ausreisepflicht mit dem Zwangsmittel der Abschiebung durchzusetzen.
- Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer, befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Sonstige 4



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Tätigkeiten, die keine qualifizierte Berufsausbildung vorsehen (§ 18 Abs. 3 AufenthG i. V. m. BeschV)

- nur in bestimmten geregelten Fällen: Praktika, Saisonbeschäftigungen, Freiwilligendienste, Au-pair-Beschäftigungen
- Arbeitsplatzangebot
- kein Daueraufenthalt möglich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: in der Regel Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: zeitlich begrenzt je nach Tätigkeit



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug in der Regel nicht möglich

Auf einen Blick Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur für Arbeit



Die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen, wenn ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten beschäftigt werden sollen. Im Regelfall besteht die Arbeitsmarktprüfung aus der sog. Vorrangprüfung (1.) und der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (2.). Den Prozess führen die Arbeitsmarktzulassungsteams [\[hier klicken\]](#) in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitgeber-Services (AG-S) der Agenturen für Arbeit durch.



1. Vorrangprüfung

Die Bundesagentur für Arbeit prüft unter allen arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldeten Personen, ob sog. „bevorrechtigte“ Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zur Besetzung Ihrer Stelle zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind inländische Bewerberinnen und Bewerber sowie die ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern der EU bzw. des EWR. Dazu werden in einem ersten Schritt elektronisch die konkreten Anforderungen der zu besetzenden Stelle mit den Fähigkeiten, Fertigkeiten, beruflichen Erfahrungen usw. der arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldeten Personen verglichen. Oberstes Ziel ist die Besetzung der offenen Stelle in Ihrem Betrieb, daher wird in einem zweiten Schritt nach dem elektronischen Suchlauf jede gefundene Bewerberin bzw. jeder Bewerber konkret auf ihre bzw. seine Eignung für Ihre Stelle geprüft und ihre bzw. seine Motivation, die Arbeit auch tatsächlich aufzunehmen, ermittelt. Nur wenn nach dieser Einzelfallprüfung konkrete bevorrechtigte Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Stelle vorhanden sind, verweigert die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung.

2. Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Die Bundesagentur für Arbeit darf der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur zustimmen, wenn diese nicht zu ungünstigeren Bedingungen als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen. Diese Prüfung umfasst die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitszeit. Sind Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber tarifgebunden, sind die tariflichen Arbeits- und Lohnbedingungen Grundlage der Prüfung. Greift kein Tarifvertrag, wird ermittelt, ob

für die konkrete Tätigkeit in Ihrem Betrieb ein Branchenmindestlohn gilt. Ist auch das nicht der Fall, wird der Prüfung der ortsübliche Lohn für vergleichbare Tätigkeiten zugrunde gelegt. Als absolute Untergrenze der Entlohnung gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn. Die Tätigkeit, die die potenzielle Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb ausüben soll, wird mithilfe der von Ihnen ausgefüllten Stellenbeschreibung eingeordnet.



Auf einen Blick Der elektronische Aufenthaltstitel



- 1 Lichtbild
- 2 Symbol für das elektronische Speichermedium (Chip)
- 3 Familienname, Vorname
- 4 Seriennummer
- 5 Erwerbstätigkeit + Gültigkeitsdauer
- 6 Zugangsnummer (CAN)



- 1 Tag und Ort der Geburt
- 2 Anschrift
- 3 Staatsangehörigkeit
- 4 ausstellende Behörde
- 5 Logo: Online-Ausweisfunktion
- 6 maschinenlesbare Zone (enthält keine zusätzlichen Angaben zur Person)



Der Weg zur Niederlassungserlaubnis

Nach fünfjährigem ununterbrochenem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Für bestimmte Gruppen wie z. B. Besitzerinnen und Besitzer einer Blauen Karte EU ist zudem ein schnellerer Wechsel möglich. Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis handelt es sich bei der Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie gewährt daher ein Daueraufenthaltsrecht und berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis setzt u. a. die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse voraus (§ 9 AufenthG).

Auf einen Blick

Nützliche Links und Informationen



Information

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Arbeitgeberverband Gesamtmetall
- Make it in Germany
- KOFA

Öffentliche Institutionen

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- Bundesagentur für Arbeit
- Auswärtiges Amt

Anerkennung

- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
- Anerkennung in Deutschland
- Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung
- IHK FOSA
- bq Portal
- anabin – Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen
- Deutsche Auslandshandelskammern
- Netzwerk Integration durch Qualifizierung



BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:

11054 Berlin

T +49 30 2033-1407

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de
www.arbeitgeber.de

Bildnachweise:

fotolia.com/Maruzhenko Yaroslav
istock.com: SeventyFour/FatCamera/
anyaivanova/monkeybusinessimages/
izusek/andresr/mapodile/PeopleImages/
greenleaf123/Rawpixel Ltd/Geber86
stockphoto.com/PHOTOMORPHIC PTE. LTD.

Arbeitgeberverband Gesamtmetall

Hausadresse:

Voßstraße 16
10117 Berlin

Briefadresse:

Postfach 060249
10052 Berlin

T +49 30-55150-0

info@gesamtmetall.de
www.gesamtmetall.de